

EU-Zivilprozessrecht: EuZPR

Schlosser / Hess

5. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-74437-2
C.H.BECK

nare, die nicht in beruflicher oder gewerblicher Eigenschaft handeln, unterliegen dem Abschn. 5, also etwa andere Arbeitnehmer als Zessionare¹⁹ → Art. 17 Rn. 3. Öffentlich-rechtliche Legalzessionare handeln freilich in beruflicher Eigenschaft und sind nicht schutzwürdig.

Art. 6 Entsenderichtlinie²⁰ und § 8 AEentG sind *leges speciales* iSv Art. 67.²¹ 4

Für kollektivrechtliche Streitigkeiten einschließlich der betriebsverfassungsrechtlichen gelten die allgemeinen Vorschriften.²² 5

Die völkerrechtliche Immunität des fremden Staates hindert eine Klage des von ihrer diplomatischen Vertretung eingestellten Arbeitnehmers nur, wenn jener inhaltlich hoheitlich gehandelt hat, was selbst bei einem Chauffeur der Fall sein kann.²³ 6

Zuständigkeitsrechtlich wird der Streitgegenstand durch Art. 21 und 22 auch dann vollständig abgedeckt, wenn materiellrechtlich auch Schadensersatzansprüche aus Delikt verfolgt werden.²⁴

Art. 21 [Gerichtsstände für Klagen gegen Arbeitgeber]

(1) Ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann verklagt werden:

a) vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder

b) in einem anderen Mitgliedstaat

i) vor dem Gericht des Ortes, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat, oder

ii) wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet oder verrichtet hat, vor dem Gericht des Ortes, an dem sich die Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, befindet oder befand.

(2) Ein Arbeitgeber, der seinen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann vor dem Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 Buchstabe b verklagt werden.

Der Verordnungsgeber hat die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 5 Nr. 1 1
EuGVÜ in übersichtlicher Weise festgeschrieben, → Art. 7 Rn. 8. Mit Recht strebt der EuGH¹ einen Auslegungsgleichlauf mit Art. 8 Abs. 2 der Rom I-VO an. Für lit. b Ziff. i ist bei mehreren Arbeitsorten der „Wesentliche“ maßgebend.² Auch für Arbeiten auf schwimmenden Einrichtungen auf mehreren Festlandsockeln hat die-

¹⁹ EuGH C-347/08, ECLI:EU:C:2009:561 – Voralberger Gebietskrankenkasse.

²⁰ RL (EU) 2018/957, ABl. 2018 L 173, 16.

²¹ Näheres *Junker* FS Schlosser, 2005, 305f.

²² Str., ob nicht verwaltungsrechtlicher Natur.

²³ BAG RIW 2011, 167 = IPRax 2013, 576 – Chauffeur; EuGH C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 – Mahamdia, Chauffeur; Immunität angenommen für niederländisches „Business Support Office“; BAG RIW 2017, 826.

²⁴ öOGH IPRax 2017, 105; LArbG Niedersachsen IPRspr. 2016 Nr. 97.

¹ EuGH C-29/10, ECLI:EU:C:2011:151 – Koelzsch.

² EuGH C-29/10, ECLI:EU:C:2011:151 – Koelzsch; öOGH IPRax 2010, 71: „tatsächlicher Arbeitsort“; BAG RIW 2013, 565.

ser auf den „wesentlichen Teil“ an Leistungen des Arbeitnehmers abgestellt, aber in einem textreichen Leitsatz viele Differenzierungen zugelassen.³ Eine Besatzung von Seeschiffen hat keinen gewöhnlichen Arbeitsort an Land.⁴ Nach Art. 91 des Seerechtsübereinkommens⁵ tritt an die Stelle des Arbeitsortes der Flaggenstaat. Bei fliegendem Personal ist maßgebend der Stationierungsort.⁶ Fehlt es daran, so ist der Begriff „Heimatbasis“ ein wichtiges Indiz, kann aber durch andere Indizien widerlegt werden.⁷ Bei Kraftfahrern, die überwiegend im Inland eingesetzt werden, ist für die örtliche Zuständigkeit der Ort der Arbeitsaufnahme maßgebend.⁸ Für solche im grenzüberschreitenden Fernverkehr gibt es keinen gewöhnlichen Arbeitsort.⁹ Vorübergehende Entsendung an einen anderen Arbeitsort schadet nicht.¹⁰ Auch für die örtliche Zuständigkeit kommt es auf den tatsächlichen Mittelpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Bei fliegendem Personal ist hauptsächlichlicher Arbeitsort in der Regel die „Heimatbasis“, von der aus die Arbeitsleistung erbracht wird.¹¹

- 2 Widerklage ist nach Art. 22 Abs. 2 möglich. Sie ist auch dann zuzulassen, wenn die Gegenforderung von einem Dritten erworben wurde.¹²
- 3 Lit. b ist auch anwendbar, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit bald in Mitgliedstaaten, bald in Drittstaaten verrichtet (allgM) und analog, wenn er seine Arbeit gewöhnlich in Drittstaaten verrichtet oder noch gar nicht mit der Arbeitsaufnahme an dem vorgesehenen Ort begonnen hat.¹³ Begriff Niederlassung wie Art. 7 Nr. 5. Der EuGH ist in der Anwendung von Nr. 1 lit. b sehr restriktiv.¹⁴
- 4 Wenn der Arbeitgeber keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, sind die Art. 20–23 nur anwendbar, wenn er in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung unterhält, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Bei einem Staat ist dies auch ihre diplomatische Vertretung.¹⁵ Auch eine dauerhafte Entsendung an einen EU-Arbeitsort ist maßgebend,¹⁶ etwa zur langfristigen Erfüllung von Werkverträgen.¹⁷

Art. 22 [Gerichtsstände für Klagen gegen Arbeitnehmer; Widerklage]

(1) Die Klage des Arbeitgebers kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

³ EuGH C-37/00, ECLI:EU:C:2002:122 – Weber.

⁴ BAG RIW 2010, 232 – Fährschiff auf der Ostsee.

⁵ BGBl. 1994 II 1798ff.

⁶ LArbG Berlin 15 5Ha 180/18, juris.

⁷ EuGH verb. Rs. C-168/16 und C-169/16, ECLI:EU:C:2017:688 = EuZA 2017, 234 – Nogueira mAnm *Winkler von Mohrenfels* EuZA 2017, 236; BAG RIW 2020, 702.

⁸ LAG Köln LAGE § 48 ArbGG 1979 Nr. 21.

⁹ LAG Köln IPRspr. 2010 Nr. 185, 468.

¹⁰ Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGVVO 2001 Art. 19 Rn. 7.

¹¹ BAG RIW 2020, 702.

¹² EuGH C-1/17, ECLI:EU:C:2018:478 – Petronas Lubricants Italy.

¹³ EuGH C-804/19, NJW 2021, 1155 – „Markt24“; lehrreich Anm. *Mankowski* RIW 2021, 297 (300).

¹⁴ EuGH C-125/92, ECLI:EU:C:1993:306 – Mulox.

¹⁵ EuGH C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 – Mahamdia; BAG RIW 2011, 167.

¹⁶ öOGH IPRax 2011, 89.

¹⁷ EuGH C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 – Mahamdia; ArbG Bielefeld IPRspr. 2008 Nr. 49, 161.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Gegenüber EuGVÜ und LugÜ verstärkt die Norm den Arbeitnehmerschutz ¹ nur insofern, als der Arbeitnehmer auch am Arbeitsort nicht verklagt werden kann. Das wirkt sich, nimmt man die Vorschrift wörtlich, vor allem aus, wenn der Arbeitnehmer ein Grenzgänger ist oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder in einen Drittstaat verzieht. Art. 6 EMRK verlangt dann eine einschränkende Interpretation, → Art. 18 Rn. 3.

Abs. 2 gehört systematisch als Abs. 3 zu Art. 20. Die Widerklage muss zwar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, kann aber auf einem abgetretenen Anspruch eines Dritten beruhen.¹ Im Übrigen → Art. 8 Rn. 9ff., Art. 8 Nr. 1, 2 sind unanwendbar.

Wenn Direktoren einer Gesellschaft von der Gesellschaft verklagt werden sollen, ³ ist deren Weisungsgebundenheit genau zu überprüfen. Sie können uU Arbeitnehmer sein.²

Art. 22 gilt nicht, wenn auf eine behördliche Zustimmung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geklagt wird.³

Art. 23 [Zulässige Gerichtsstandsvereinbarungen]

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

- 1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder**
- 2. wenn sie dem Arbeitnehmer die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen.**

Textgeschichte: EuGVÜ, LugÜ: Inhaltlich identisch mit Art. 17 Abs. 5 idF des 3. Beitrittsübereinkommen, aber redaktionell an die Struktur des neuen Abschn. 5 angepasst. Im LugÜ fehlt die Entsprechung zur Nr. 2.

Das EuGVÜ in seiner ersten Fassung des Jahres 1968 hatte nichts über Gerichtsstandsvereinbarungen in Arbeitsverträgen vorgesehen. Sie waren deswegen unter Erfüllung aller Formerfordernissen des damaligen Art. 17 uneingeschränkt zulässig.¹ Mit dem 3. Beitrittsübereinkommen (von San Sebastian) im Jahre 1989 wurde in Art. 17 Abs. 5 EuGVÜ zum ersten Mal eine Regelung eingeführt, welche die Prorogationsfreiheit in Arbeitsverträgen stark eingeschränkt hat. In der EuGVVO 2001 wurde sie inhaltlich unverändert in den neu geschaffenen Abschnitt über Zuständigkeit in Arbeitssachen überführt.

Eine Gerichtsstandsklausel ist einmal wirksam, *wenn sie nach Entstehung der Streitigkeit vereinbart wurde*. Auch der Arbeitgeber kann sich also auf die Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel berufen, die *nach Entstehung der Streitigkeit* vereinbart wurde. Dazu wird es freilich nur höchst selten kommen. Für Streitigkeiten aus

¹ EuGH C-1/17, ECLI:EU:C:2018:478 – Petronas Lubricants Italy.

² EuGH C-47/14, ECLI:EU:C:2015:574 – Holterman Ferho Exploitatie.

³ Wieczorek/Schütze/Temming EuGVVO Art. 22 Rn. 2.

¹ EuGH C-25/79, ECLI:EU:C:1979:255 – Sanicentral.

einem Aufhebungsvertrag kann keine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen werden.²

- 3 Eine Gerichtsstandsvereinbarung ist zum anderen wirksam, „wenn“ sie dem Arbeitnehmer eine Gerichtsstandsoption einräumt. Obwohl das unpassende Wort „wenn“ und nicht das bessere „soweit“ verwandt wurde, erfasst die Bestimmung eine allgemeine Gerichtsstandsklausel. Nur der Arbeitnehmer kann sich dann auf sie berufen.³ Aus der französischen Formulierung folgt dies klar („... qui permettent au travailleur“). Nur soweit die Klausel über den zulässigen Inhalt hinausgeht, ist sie unwirksam. Auch Gerichte außerhalb der EU können vereinbart werden, jedoch nur unter den Voraussetzungen des Art. 23.⁴
- 4 Intertemporaler Anwendungsbereich: → Art. 25 Rn. 8ff.

Abschnitt 6. Ausschließliche Zuständigkeiten

Vorbemerkungen

- 1 Die Verordnung regelt in Art. 24 ausschließliche Zuständigkeiten. Sie schließen die allgemeinen und besonderen Zuständigkeiten einschließlich der Widerklagenzuständigkeit aus, setzen aber einen Bezug zu einem weiteren Mitgliedstaat oder Wohnsitz einer der Parteien in der EU nicht voraus, allgM. Im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten sind Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 und die rügelose Einlassung nach Art. 26 ohne Wirkung. Das Gericht prüft die ausschließliche Zuständigkeit von Amts wegen nach Art. 27. Ist ein Urteil unter Verletzung des Art. 24 ergangen, wird die Anerkennung und Vollstreckung auf Antrag des Schuldners versagt, Art. 45 Abs. 1 lit. e Ziff. ii. Ist eine ausschließliche Zuständigkeit für zwei Vertragsstaaten gegeben, so muss sich das zuletzt angerufene Gericht zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts nach Art. 31 für unzuständig erklären. Im Einzelfall kann offenbleiben, ob das Gericht nach Art. 24 oder nach anderen Vorschriften zuständig ist.¹
- 2 Die **örtliche Zuständigkeit** wird von Art. 24 nicht berührt. Liegt die internationale Zuständigkeit bei einem Mitgliedstaat, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach seinem autonomen Recht.² § 828 Abs. 2 ZPO etwa bleibt durch die EuGVVO unberührt.³ Soweit das autonome Recht keinen örtlichen Gerichtsstand kennt, sollen die Gerichte der Hauptstadt zuständig sein.⁴ Vorzuziehen ist jedoch, die Zuständigkeitsordnung der EuGVVO in das autonome Recht einfließen zu lassen, so dass innerhalb des Mitgliedstaats das Forum zuständig ist, das in den ausschließlichen Zuständigkeitsvorschriften bezeichnet ist. Denn es besteht mit diesen

² Junker, Electronic Discovery gegen deutsche Unternehmen, 2008, Rn. 44.

³ LArbG Düsseldorf ArbuR 2017, 418.

⁴ Wiecezorek/Schütze/Temming EuGVVO Art. 23 Rn. 2; EuGH C-154/11, ECLI:EU:C:2012:491 – Mahamdia.

¹ HG Wien IPRax 2009, 265.

² Schlosser-Bericht, ABL 1979 C 59, 81; EuGH C-420/07, ECLI:EU:C:2009:271 – Apostolides; MüKoZPO/Gottwald Brüssel Ia-VO Art. 24 Rn. 2.

³ Geimer IPRax 1986, 208.

⁴ Geimer/Schütze EuZivilVerfR/Geimer EuGVVO Art. 24 Rn. 5; EuGH stRspr zuletzt EuGH C-25/18, ECLI:EU:C:2019:376 – Kerr.

Gerichten eine engere Verbindung als mit denjenigen der Hauptstadt, so dass den Wertungen des EuGVVO mehr Rechnung getragen wird.⁵

Die Auslegung des Art. 24 wird wegen dessen Sondercharakters eng am Zweck der Vorschrift orientiert. Denn den Parteien wird dadurch die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung entzogen. Zudem kann sie die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats zur Folge haben, der weder der Wohnsitzgerichtsstand des Klägers noch der des Beklagten ist.⁶ Daher müssen die in Art. 24 bezeichneten Streitigkeiten Hauptgegenstand des Verfahrens sein.⁷ Die Ermächtigung eines Insolvenzverwalters durch das Insolvenzgericht, Klage im Ausland vor einem Gericht zu erheben, obwohl das Insolvenzgericht ausschließlich zuständig ist, hat keine Zuständigkeitswirkung.⁸

Art. 24 [Einzelne ausschließliche Zuständigkeiten]

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien sind folgende Gerichte eines Mitgliedstaats ausschließlich zuständig:

- 1. für Verfahren, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.**

Jedoch sind für Verfahren betreffend die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate auch die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter oder Pächter ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat haben;

- 2. für Verfahren, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung einer Gesellschaft oder juristischen Person oder die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Gesellschaft oder juristische Person ihren Sitz hat. Bei der Entscheidung darüber, wo der Sitz sich befindet, wendet das Gericht die Vorschriften seines Internationalen Privatrechts an;**
- 3. für Verfahren, welche die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Register geführt werden;**
- 4. für Verfahren, welche die Eintragung oder die Gültigkeit von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben, unabhängig davon, ob die Frage im Wege der Klage oder der Einrede aufgeworfen wird, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen**

⁵ EuGH C-420/07, ECLI:EU:C:2009:271 – Apostolides; MüKoZPO/Gottwald Brüssel Ia-VO Art. 24 Rn. 2.

⁶ StRspr des EuGH, s. insbes. EuGH C-292/93, ECLI:EU:C:1994:241 – Lieber.

⁷ Jenard, Bericht zum EuGVÜ, ABl. 1979 C 59, 44ff., zu Art. 16.

⁸ EuGH C-493/18, ECLI:EU:C:2019:1046 – Tiger.

worden ist oder aufgrund eines Unionsrechtsakts oder eines zwischenstaatlichen Übereinkommens als vorgenommen gilt.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamts nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Mitgliedstaats für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Mitgliedstaat erteilt wurde;

5. für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

Textgeschichte: Nr. 1 kannte ursprünglich keine Ausnahme. EuGVÜ idF des 3. Beitrittsübereinkommens:

„... sofern der Eigentümer und der Mieter oder Pächter natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in demselben Vertragsstaat haben.“

LuGÜ: In der Neufassung ist „Vertragsstaat“ auch „durch dieses Übereinkommen gebundenen Staats“ ersetzt, weil die einzelnen EU-Staaten nicht Vertragsstaaten sind.

In Nr. 2 und 4 ist der jeweils letzte Satz durch die EuGVVO 2001: eingefügt worden. In Nr. 4 ist „Gemeinschaftsrechtsakt oder eines“ (jetzt Unionsrechtsakts) hinzugekommen. Im Übrigen „Vertragsstaat“ durch „Mitgliedstaat“ ersetzt. „Klagen“ durch „Verfahren“ ersetzt durch EuGVVO 2001.

Die Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn der jeweilige Anknüpfungspunkt (Lage des Grundstücks oder Sitz der Gesellschaft) in einem Drittstaat liegt. Eine „Reflexwirkung“ ausschließlicher Zuständigkeiten dritter Staaten ist abzulehnen.¹

Literatur: Harris, Rights in rem and the Brussels Convention, E. L. Rev. 1997, 179ff.; Hüftege, Ferienwohnungen im Ausland als Spielball der Gerichte, IPRax 2001, 31; Jayme, Prozessuale Hindernisse für Timesharing-Anbieter in Auslandsfällen, IPRax 1996, 87; Solomon, Der Immobiliengerichtsstand im europäischen Zuständigkeitsrecht, FS Hoffmann, 2011, 727; Teixeira di Sousa, Der Anwendungsbereich von Art. 22 Nr. 1 S. 2 EuGVVO, IPRax 2003, 320.

Übersicht

	Rn.
I. Die gerichtliche Zuständigkeit kraft Belegenheit unbeweglicher Sachen	1
1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung	1
2. Zuständigkeit für Klagen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen	2
3. Zuständigkeit betreffend Klagen über Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen	6
4. „Drittwirkung“	14
II. Die gerichtliche Zuständigkeit des Sitzstaates von Gesellschaften und juristischen Personen	16
1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung	16
2. Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung von Gesellschaften oder juristischen Personen	17
3. Gültigkeit oder Nichtigkeit von Organbeschlüssen	18
4. Sonstige Rechtsschutzgesuche	19

¹ Geimer/Schütze EuZivilVerfR./Geimer EuGVVO Art. 24 Rn. 13.

	Rn.
III. Die gerichtliche Zuständigkeit am Ort der Registerführung	20
IV. Die gerichtliche Zuständigkeit am Ort der Hinterlegung oder Registrierung im gewerblichen Rechtsschutz	21
1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung	21
2. Eintragung und Gültigkeit gewerblicher Schutzrechte	22
3. Hinterlegung oder Registrierung nach Unionsrechtsakt oder nach zwischenstaatlichen Abkommen	23
4. Verletzungsprozess und Nichtigkeitseinwand	23a
V. Die gerichtliche Zuständigkeit am Vollstreckungsort	24
1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung	24
2. Rechtsschutzgesuche mit zwangsvollstreckungsrechtlichem Gehalt und Abgrenzungen	25
3. Rechtsschutzgesuche ohne zwangsvollstreckungsrechtlichen Gehalt – primäre Anordnungszuständigkeit	26
4. Inlandsvollstreckung oder Auslandsvollstreckung?	27

I. Die gerichtliche Zuständigkeit kraft Belegenheit unbeweglicher Sachen

1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung

Die Vorschrift begründet lediglich zu Gunsten von Gerichten eines Mitglied- 1
staates ausschließliche Zuständigkeiten, dies aber auch, wenn keine Prozesspartei
Wohnsitz oder Sitz in der EU hat.² Liegen die Anknüpfungspunkte in einem Dritt-
staat, so verbleibt es nicht bei der Anwendbarkeit der Art. 4ff. auch dann, wenn der
Drittstaat ausschließliche Zuständigkeit beansprucht.³ Dieser wird dann kein für ihn
ausländisches Urteil anerkennen. Daher muss man nach der in Frankreich entwik-
kelten Theorie des „effet reflexe“ in spiegelbildlicher Anwendung von Art. 24 die
ausschließliche Zuständigkeit des Drittstaats grds. anerkennen.⁴ Der EuGH hat
allerdings, wenn auch etwas abstrakt-postulativ, ein Prinzip der „engen Auslegung“
der „Ausnahmevorschrift“ verfochten.⁵ Gemeint hat er aber mehr den Zweck der
Vorschriften und weniger ihren Wortlaut.

Die ausschließliche Zuständigkeit am Ort der Belegenheit hat einen dreifachen 1a
Zweck: Zunächst soll das Verfahren an dem Ort lokalisiert werden, dessen Recht
in der Regel auf den Rechtsstreit in der Sache anzuwenden ist. Wegen der Kom-
plexität und Spezialität dieser Rechtsregeln ist dies förderungswürdig. Weiter soll
derjenige Richter über den Rechtsstreit urteilen, der am sachnächsten den Beweis
erheben kann.⁶ Zudem erfordert die Durchsetzung des Urteils in der Regel auch

² OLG München MMR 2005, 608.

³ öOGH ZfRVgl 2006, 115, str.

⁴ *Fallon*, L'applicabilité du règlement „Bruxelles I“ aux situations externes après l'avis 1/03, *Liber amicorum Gaudemet-Tallon*, Règlement No. 44/2001, 2010, Conventions de Bruxelles et de Lugano, 2008, Rn. 241ff.; Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGVVO 2001 Art. 22 Rn. 7; Hess EurZivilProzR § 5 I Rn. 5.14; das orbitier dictum im EuGH-Gutachten; → Einl. Rn. 15, 153, war sicher nicht im gegenteiligen Sinn gemeint.

⁵ EuGH C-73/77, ECLI:EU:C:1977:208 Rn. 12ff. – Sanders; EuGH C-144/10, ECLI:EU:C:2011:300 Rn. 30 – BVG.

⁶ EuGH C-73/77, ECLI:EU:C:1977:208 Rn. 30 – Sanders.

eine Eintragung in öffentlichen Registern am Ort der Belegenheit der Sache.⁷ Allerdings hätte der Sinn der Vorschrift auch ihre Erstreckung auf Erfüllung- oder Schadensersatz klagen aus einem Grundstücksveräußerungsvertrag gerechtfertigt.

Die ausschließliche Zuständigkeit am Ort der Belegenheit der Sache für Miet- und Pachtverträge hat einen ganz ähnlichen Grund: Miete und Pacht sind eng verknüpft mit dem Recht des Eigentums an unbeweglichen Sachen. Außerdem unterliegen sie meist zwingenden Vorschriften über die Kontrolle von Miet- und Pachtzins und Schutzvorschriften für Mieter und Pächter. Deren Kenntnis kann am ehesten den Gerichten des Belegenheitsstaats zugetraut werden, in dem sie in Kraft sind. Im Übrigen gilt auch hier, dass das Gericht des Belegenheitsstaats am besten Beweis über das Grundstück erheben kann.⁸ Für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gilt der Ausschließlichkeitsanspruch von Art. 24 nicht,⁹ → Art. 35 Rn. 1.

Das später angerufene Gericht ist zur Aussetzung nicht verpflichtet, wenn es ausschließlich zuständig ist.¹⁰

2. Zuständigkeit für Klagen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen

- 2 Der EuGH, → Rn. 3, hat zwar für den Begriff „Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben“ eine euro-autonome Qualifikation eingefordert. Leider hat er damit sehr komplizierte rechtliche Zusammenhänge ohne Not zerrissen. Der Zweck der Vorschrift ist es gerade, den Zusammenhang der Zuständigkeit der Gerichte mit der auf die Sache anwendbaren *lex rei sitae* zu gewährleisten.¹¹ Sachen, die mit einem Grundstück zusammenhängen und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats als unbeweglich, nach dem Recht eines anderen Vertragsstaats als beweglich gelten, können nach dieser Judikatur nicht dem Recht ihres Belegenheitsortes unterstehen.¹² Es ist misslich, dass die hypothekarische Haftung für Zubehör oder Versicherungsforderungen vor den Gerichten eines anderen Staates als jenen des Belegenheitsstaates geltend gemacht werden muss – nur um des ideologischen Postulats willen, dass die Verordnung allen Mitgliedstaaten gleiche Recht und Pflichten verleiht.
- 3 Entsprechend den gebotenen engen Auslegung der Vorschrift, → Rn. 1 soll Art. 24 Nr. 1 „nicht alle **Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand** haben, erfassen, sondern nur solche, die darauf gerichtet sind, Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte hieran zu bestimmen, um den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vor-

⁷ Jenard, Bericht zum EuGVÜ, ABl. 1979 C 59, 44ff., zu Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ.

⁸ EuGH C-73/77, ECLI:EU:C:1977:208 Rn. 30 – Sanders; EuGH C-158/87, ECLI:EU:C:1988:370 Rn. 10 – Scherrens.

⁹ OLG Hamm IPRspr. 1985 Nr. 504.

¹⁰ EuGH C-438/12, ECLI:EU:C:2014:212 – Weber; BGH IPRax 2015, 347, dazu abl. Nordmeier IPRax 2015, 120.

¹¹ Schlosser GS Bruns, 1980, 60. Für eine enge Auslegung des Postulats autonomer Auslegung daher auch Kropholler/v. Hein EuZivilProzR EuGVVO 2001 Art. 22 Rn. 4.

¹² So noch Schlosser GS Bruns, 1980, 58f.; aA C.Cass (plén) Droz Rev. crit. 1989, 100; OLG Schleswig NJ 2007, 775 – „tatsächliche Unbeweglichkeit“.